



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

56. Jahrgang

16.10.2017

Nr. 29

1. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1- Westseite Buddestraße - der Stadt Recklinghausen
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 2 - Ossenbergweg - der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern - der Stadt Recklinghausen
4. Bekanntmachung der Siebten Satzung vom 10.10.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.06 (zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2014)
5. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 10.10.2017
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Recklinghausen über den Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 zum 31.12.2015 sowie der damit verbundenen Entlastung des Bürgermeisters
7. Öffentliche Zustellung von einem Schriftstück vom 26.09.2017 an Herrn Ayhan Kocyigit

8. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 05.10.2017 an Herrn Simon Senge
9. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.10.2017 an Herrn Konstantinos Topaloglou
10. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.09.2017 an Herrn Kaltrim Rrmoku
11. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 10.10.2017 an Herrn Aynur Karimullin

**Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung
Des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße -**

für einen Bereich zwischen Ölpfad im Norden, Buddestraße im Osten, Breslauer Straße im Süden und Ludwig-Erhard-Allee im Westen,
im Stadtteil Ostviertel, im nordöstlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 1 – Westseite Buddestraße - .“

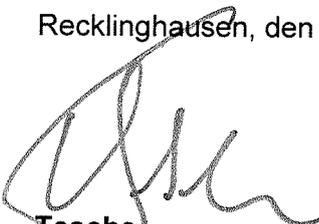
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 1 - Westseite Buddestraße - 4. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 12.10.2017


Tesche
Bürgermeister

**Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung
Des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 2 - Ossenbergweg -**

für einen Bereich zwischen Oerweg im Norden, Ölpfad im Nordwesten, Breslauer Straße und Buddestraße im Osten, Dortmunder Straße im Süden und Ludwig-Erhard-Allee im Westen, im Stadtteil Ostviertel, im nordöstlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 Teilplan 2 – Ossenbergweg - .“

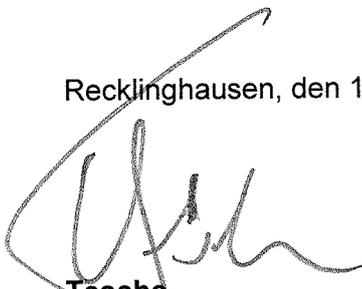
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), wird der Beschluss über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 2 - Ossenbergweg - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

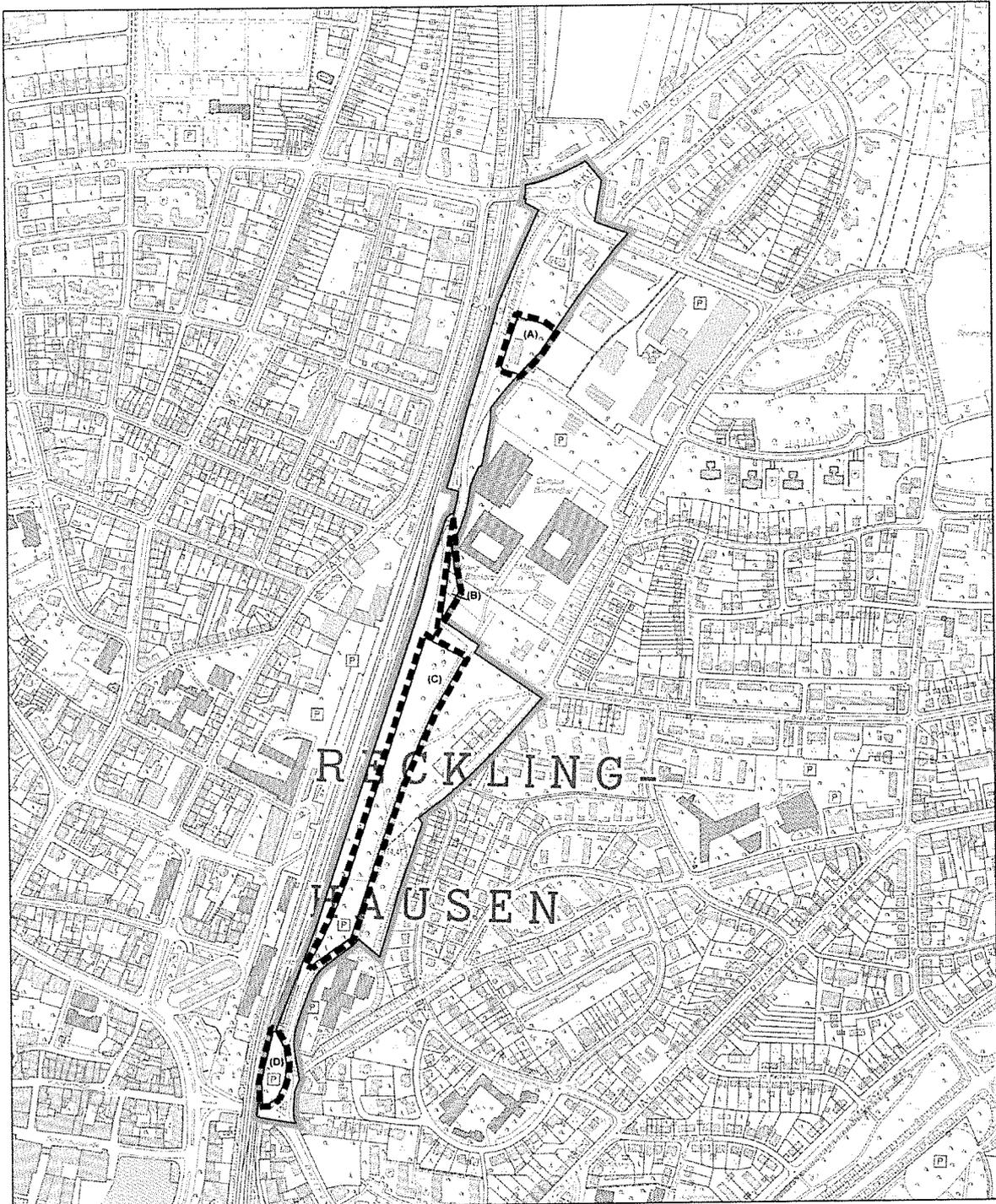
Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 12.10.2017



Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 248 Teilplan 2 - Ossenbergweg -
der Stadt Recklinghausen**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

■ ■ ■ Grenze der räumlichen Änderungsbereiche (A)-(D)

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2- Suderwich / Alter Dorfkern

Für einen Bereich zwischen der Straße Am Alten Kirchplatz im Norden, der Kirchstraße im Osten, der Poststraße im Süden und der Schulstraße im Westen, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.11.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 11.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB in Form eines vierwöchigen Aushangs der Planunterlagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13a BauGB

Die Planunterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 - Suderwich / Alter Dorfkern - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen in Form der Artenschutzprüfung Stufe I, liegen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 02.11.2017 bis 04.12.2017 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Schmäing Raum 5, Tel. 02361 / 50-2379, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

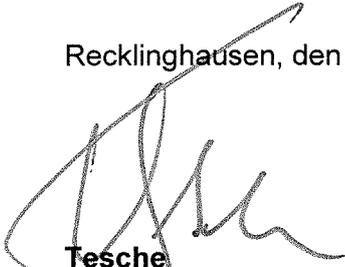
Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2- Suderwich / Alter Dorfkern wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2- 9. Änderung – Suderwich / Alter Dorfkern sowie die gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

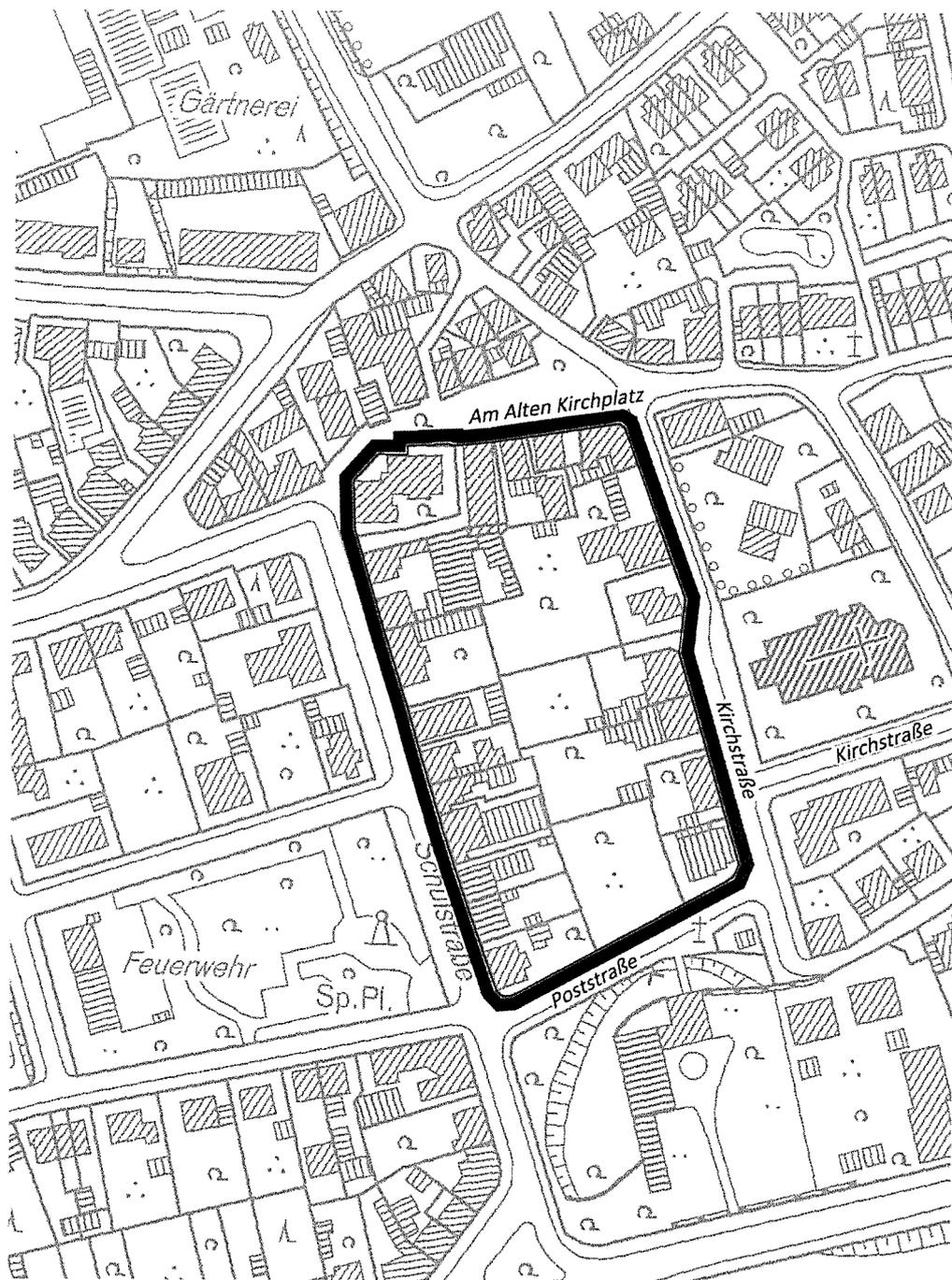
Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 12.10.2017



Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern**



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Siebte Satzung vom 10.10.2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.06 (zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2014)

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.06, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung (Umsatzsteuersatz von z.Z. 19%) für Abgabe von Speisen im Verpflegungssystem „Warmverpflegung“ mit Getränken mit Ausgabe- oder/und Bedienungspersonal für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	46,20 € monatlich
2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:	58,00 € monatlich
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen	
bei Systemzahlung:	3,80 € je Tag
bei Barzahlung:	3,90 € je Tag
Sonstige Nutzer:	4,70 € je Tag
4. Nutzer des Essens an Salattheken in Sekundarstufen	
bei Systemzahlung:	3,00 € je Tag
bei Barzahlung:	3,10 € je Tag
Sonstige Nutzer:	3,70 € je Tag
5. Nutzer des Essen an Stationen in Sekundarstufen	
bei Systemzahlung:	4,00 € je Tag
bei Barzahlung:	4,10 € je Tag
Sonstige Nutzer:	4,95 € je Tag

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.10.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 10.10.2017

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz –LimschG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 09.10.2017 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Verunreinigungen und Beschädigungen	§ 2
Benutzung der Anlagen	§ 3
Werbung und Plakate	§ 4
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 5
Gewerbeausübung	§ 6
Kinderspielplätze	§ 7
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	§ 8
Mittagsruhe	§ 9
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe	§ 10
Abstellen von Fahrzeugen	§ 11
Reinigen von Fahrzeugen	§ 12
Tierhaltung	§ 13
Kastrations- u. Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen	§ 14
Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer	§ 15
Fäkalienabfuhr	§ 16
Hausnummern	§ 17
Schädlingsbekämpfung	§ 18
Schutzvorrichtungen	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	§ 20
Inkrafttreten	§ 21

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von Eigentum und Widmung.

Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, insbesondere Geh-, Reit- und Fahrwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Rampen und Vorplätze.

(2) Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Kinderspiel- und Sportplätze, Denkmäler, Gewässer und deren Ufer, nicht zum Straßenkörper gehörende Grünstreifen, Brunnen und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung von Straßen und Anlagen ist verboten. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Abfälle aller Art wegzuwerfen oder zurückzulassen.
 - b) Wasserläufe, Gräben, Teiche, Zierbrunnen und sonstige Wasserbecken zu verunreinigen.
 - c) Hydranten, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Versorgungsleitungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - d) Wildtauben und verwilderte Haustauben zu füttern.
- (2) Hat jemand Straßen, Anlagen oder Gebäude verunreinigt, besprüht oder beschädigt, so muss er unverzüglich für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sorgen.
- (3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass weggeworfenes Verteilungsmaterial wieder eingesammelt wird.
- (4) Soweit aus Verkaufsstellen, Imbissbetrieben pp. Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen. Der Gewerbetreibende hat in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

§ 3

Benutzung der Anlagen

- (1) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Anlagen und Straßenbegleitgrün unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - b) Wassergeflügel und Fische zu füttern,
 - c) zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen sind das Grillen und die Nutzung von eingerichteten Feuerstellen an hierfür ausgewiesenen Plätzen
 - d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).

§ 4

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - und an sonstigen angrenzend zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften,

Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Recklinghausen genehmigten Nutzungen oder die bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (3) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

§ 5

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Straßen und in Anlagen zum Zwecke des Campierens ist verboten. Außerdem dürfen Verkaufswagen auf Straßen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 6

Gewerbeausübung

Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie beim Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen Dritte nicht behindern oder belästigen.

§ 7

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen nicht gestattet.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 30 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder

2. andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 8

Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- (1) Es ist untersagt, im Bereich des Busbahnhofs (Europaplatz 1), begrenzt durch Springstraße, Martinistraße, Grafenwall sowie den unbenannten Weg von Dortmunder Straße zum Eingang des Hauptbahnhofs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs, innerhalb dessen die Handlungen nach Satz 1 untersagt sind, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Das Verbot gilt nicht für den Konsum von Alkohol innerhalb zugelassener Freischankflächen von konzessionierten Gastronomiebetrieben. Das Verbot gilt ferner nicht während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, sowie am Rosenmontag und am Silvestertag bis Neujahr 05:00 Uhr.

§ 9

Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: der Gebrauch von Rasenmähern sowie handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 10

Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden folgende Ausnahmen zugelassen.

- 1) Nacht zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
- 2) Palmkirmes bis 23.00 Uhr; freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
- 3) Rosenmontag bis 01.00 Uhr.

§ 11

Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Straßen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf Straßen und Anlagen nicht gestattet.

§ 12

Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Straßen und in Anlagen verboten.
- (4) Auf Privatgrundstücken dürfen Motoren und sonstige ölige Gegenstände nur gereinigt und ein Ölwechsel nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Öle und ölige Rückstände ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt werden.

§ 13

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkrememente der Tiere verschmutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar
 - a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen
 - b) in Fußgängerzonen,
 - c) in Einkaufszentren,
 - d) bei Dunkelheit,
 - e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.

§ 14

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen

nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 15 Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern u.ä.) ist der Abteilung Ordnungsangelegenheiten der Stadt Recklinghausen spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe von Ort und Größe der geplanten Feuerstelle sowie Benennung einer verantwortlichen Aufsichtsperson sowie deren Kontaktdaten anzuzeigen. Auf § 17 Abs. 1 lit. d) Landes-Immissionsschutzgesetz (GV NW S. 232 / SGW NRW 7129) wird verwiesen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Fäkalienabfuhr

- (1) Jauche, Gülle, Klärschlamm und andere flüssige oder feste übelriechende Düngstoffe, mit Ausnahme von Stallmist, dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu den beplanten Wohngebieten und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden. Dies gilt nicht bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen.
- (2) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 1 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen möglichst vermieden werden. Werden Stoffe auf Grünland oder bestellten Ackerböden aufgebracht, so sind die Witterung und der Abstand zur geschlossenen Ortslage so zu wählen, dass Geruchsbelästigungen möglichst nicht entstehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung der Stoffe nicht zulässig.

§ 17 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße her ständig gut lesbar sein.

§ 18 Schädlingsbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und anderem Ungeziefer zu halten.

§ 19 Schutzvorrichtungen

- (1) An Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.

- (2) Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Hecken oder Sträucher dürfen nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Baum- und Strauchwuchs nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Türen, Fenster und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden können. Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen des § 2,
 - b) den Bestimmungen des § 3,
 - c) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
 - d) den Bestimmungen des § 5,
 - e) dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 7,
 - f) den Bestimmungen des § 8,
 - g) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 9 Absatz 1,
 - h) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 11,
 - i) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 12,
 - j) den Bestimmungen des § 13 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 und 3,
 - k) den Bestimmungen des § 14 Abs. 1,
 - l) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 16,
 - m) der Hausnummerierungspflicht des § 17,
 - n) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 18,
 - o) den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Abs. 1 lit. d) LImSchG ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 14 über die Anzeigepflicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.10.2017



T e s c h e
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Recklinghausen über den Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2015 zum 31.12.2015 sowie der damit verbundenen Entlastung des Bürgermeisters

1. Feststellung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Recklinghausen und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 gem. § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW den Gesamtabchluss 2015 durch folgenden Beschluss bestätigt und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt:

„Der Rat bestätigt auf der Grundlage des der zugrunde liegenden Vorlage als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Gesamtabchluss der Stadt Recklinghausen zum 31.12.2015 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.422.278.860,59 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.801.758,38 €.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 1.801.758,38 € wird in voller Höhe durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Dem Bürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.“

2. Anzeige des festgestellten Gesamtabchlusses 2015 bei der Kommunalaufsichtsbehörde und öffentliche Auslegung

Der festgestellte Gesamtabchluss 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich dem Landrat des Kreises Recklinghausen als zuständiger Aufsichtsbehörde am 24.07.2017 schriftlich angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2015 wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Finanzen während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgebäude Hubertusstraße 13, Zimmer 312 (3. Etage)	
Montag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	Nach Vereinbarung
Mittwoch	8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Recklinghausen, den 02.10.2017

gez.
Tesch e
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung von einem Schriftstück vom 26.09.2017 an

Herrn Ayhan Kocyigit

letzte bekannte Anschrift: Grafenwall 2, 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Herrn Kocyigit ist 1 Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 26.09.2017 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 231, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 05.10.2017 an

Frau / Herrn Simon Senge

Letztbekannte Anschrift: Schleusenstraße 5 A in 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Herrn Simon Senge ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 05.10.2017 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten bei der

Jobcenter Stadt Recklinghausen

Görresstraße 15

Zimmer 256

45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 02.10.2017 an Herrn Konstantinos Topaloglou

Letztbekannte Anschrift: unbekannt

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herr Konstantinos Topaloglou ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-S-2323E, vom 02.10.2017 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 2, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 27.09.2017 an Herrn Kaltrim Rrmoku.

Letztbekannte Anschrift: Im Rom 13, 45657 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Kaltrim Rrmoku ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 27.09.2017 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 216, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 10.10.2017 an Herrn Aynur Karimullin

Letztbekannte Anschrift: unbekannt

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Herr Aynur Karimullin ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-K-1747E vom 10.10.2017 gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Do 8.00 – 18.00 Uhr, Mo, Mi, Fr 8.00 – 13.00 Uhr) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herner Str. 13, Zimmer 2, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.